



Bezirksamt Schwyz

Bezirksgericht Schwyz

Postaufgabe: überbracht

Eingang: 2.3.05

8. März 2005

U-Nr. V 99 16917

Der Unterschied von
Recht und Gerechtigkeit
an einem praktischen
Beispiel.

Widerrufsverfahren

Antrag

an das Bezirksgericht Schwyz

In Sachen

Bezirksamt Schwyz, vertreten durch Untersuchungsrichter Arthur Kälin,

Antragsteller,

gegen

Beeler Urs, von Steinen, Selbständiger Verleger, geb. 07.06.1963 in Luzern, des Peter und der Betschart Rosa, ledig, whft. 6430 Schwyz, Kollegiumstrasse 4 Postfach 7,

Verurteilter

betreffend – **Löschung der Busse im Strafregister**

festgestellt und erwogen:

Berechtigte Kritik an Isolations-Sondermüll (Glas- und Steinwolle) bzw. deren Produzenten und Anwendern.

1. Mit Urteil des Bezirksgerichtes Schwyz (BS 1991/13) vom 7.7.1999 wurde der Verurteilte wegen Vergehen gegen das BG über den unlauteren Wettbewerb für schuldig befunden und in Anwendung von Art. 23 UWG mit einer Busse von Fr. 3000.— bestraft.
2. Im Vertrauen auf künftiges Wohlverhalten wurde dem Verurteilten die bedingte Löscharkeit des Busseneintrages im Strafregister, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren gewährt.
3. Gemäss Mitteilung des Bundesamtes für Justiz, Strafregisters wurde der Verurteilte am 12.2.2003 durch das Bezirksgericht Schwyz erneut wegen mehrfacher Vergehen gegen das BG über den unlauteren Wettbewerb, begangen am 29.3.2001 und 6.11.2001 für schuldig befunden und in Anwendung von Art. 23 UWG mit 20 Tagen Gefängnis und einer Busse von Fr. 3000.-- bestraft. Dem Verurteilten wurde der bedingte Strafvollzug und die bedingte Löscharkeit des Busseneintrages im Strafregister zugestanden.

siehe http://www.mythen-post.ch/themen_uebersicht/isolation.htm

Dieses Urteil bezieht sich auf die abermalige Verurteilung wegen journalistischer Kritik an KMF-Isolations-Sondermüllherstellern (ISOVER, Flumroc und Sager). Im Schweizer (Un)Rechtsstaat werden nicht die Täter (KMF-Hersteller und -Anwender) verurteilt, sondern die Opfer! > Der Schutz wirtschaftlicher Interessen hat in der Schweiz Vorrang! Schlimm für die Vorinstanz, das Bezirksamt Schwyz, ist nicht die Tatsache, dass milliardenschwere Isolations-Sondermüll-Altlasten errichtet werden - nein: strafwürdig nach Bezirksamt-Schwyz-Logik handelt derjenige, der diesen Wahnsinn weiter mit scharfen Worten kritisiert!

4. Der Verurteilte ist somit innerhalb der mit Urteil vom 7.7.1999 angesetzten Probezeit für die bedingte Löscharkeit des Busseneintrages im Strafregister von zwei Jahren rückfällig geworden. Er hat dadurch das in ihn gesetzte Vertrauen auf künftiges Wohlverhalten, welches ihm der Erstrichter entgegengebracht hat, getäuscht. Es bleibt durch das Gericht zu prüfen, ob die Löschung des Busseneintrages abzulehnen oder die Probezeit zu verlängern sei.

Von den KMF-Altlasten und Opfern spricht niemand!!!

5. Dem Verurteilten wurde das Rechtliche Gehör zur Frage der Löschung des Busseneintrages gewährt. Er hat davon keinen Gebrauch gemacht.
6. Nachdem es sich bei den erneuten Vergehen um leichte Fälle im Rahmen des Widerrufsverfahrens handelt, kann von einem Widerruf abgesehen werden, indessen ist die Probezeit um die Hälfte zu verlängern.

gestützt auf

- Art. 49 Ziff. 4 in Verbindung mit Art. 41 Ziff. 3 StGB
- § 11 GO, §§ 49 ff. StPO

werden die Akten dem Bezirksgericht Schwyz überwiesen mit dem

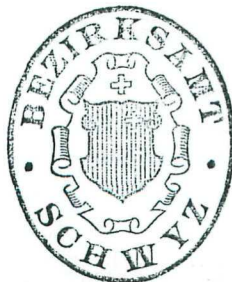
ANTRAG :

1. Die mit Urteil des Bezirksgerichtes Schwyz vom 7.7.1999 bedingt gewährte Löscharkeit des Busseneintrages im Strafregister sei nicht zu widerrufen.
2. Es sei die Probezeit für die Löschung des Busseneintrages im Strafregister um ein Jahr zu verlängern (Ablauf: 1 Jahr nach Urteilsdatum).
3. Er habe die Kosten zu tragen.

Beweismittel der Hauptverhandlung:

- vollständige Gerichtsakten

Der Unterzeichnete wird an der Hauptverhandlung nicht teilnehmen.



BEZIRKSAMT SCHWYZ
Der Untersuchungsrichter

Arthur Kälin

Hätte man früher Asbest-Hersteller journalistisch kritisiert, hätten dieselben Produzenten mit Hinweis auf dasselbe stupide UWG (> Produzentenschutzgesetz) Kritik ebenso verunmöglichen können. Absurde Logik dahinter: Die Umsätze der Asbest-Hersteller sind wichtiger als die Volksgesundheit!

Damit soll Kritik an der Glas- und Steinwollemafia verhindert werden! Das Bezirksamt Schwyz als Helfershelfer der KMF-Isolations-Sondermüllindustrie!

(Absurde) Justiz-Logik, die ihrer eigenen Gesetzmässigkeit folgt.